

Muster Angebots- und Bewerbungsbedingungen

Auftraggeber/Vergabestelle

Geschäftszeichen

Vergabeverfahren betreffend:

Bewerbungsbedingungen

Der Auftraggeber beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen genau bezeichneten Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

1. Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

1.1) Ausschriebene Leistung

ggf. Lose

1.2) Leistungsort

1.3) Leistungszeitraum

_____ (Datum Leistungsbeginn) bis . _____ (Datum Leistungsende)

1.4) Sicherheitsleistung

Von dem/den Auftragnehmer(n) werden bei Vertragsschluss folgende Sicherheitsleistungen für die Dauer des Leistungszeitraums verlangt werden, die bis ... Tage nach Vertragsschluss zu leisten sind:

EUR

Die Sicherheitsleistung kann durch Hinterlegung in Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

2. Hinweise zum Vergabeverfahren

2.1) Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftragnehmer (AN) sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

2.2) Art der Vergabe

Die Vergabe erfolgt

- als öffentliche Ausschreibung nach:
 - Abschnitt 1 VOL/A
 - Abschnitt 2 VOL/A
- als beschränkte Ausschreibung
- im Offenen Verfahren
- im Nichtoffenen Verfahren
- im Verhandlungsverfahren
- im Nichtoffenen Verfahren
- im wettbewerblichen Dialog

2.3) Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

- Absendung der Bekanntmachung: (Datum)
- Ende der Bewerbungsfrist im Teilnahmewettbewerb: (Datum)
- Ende der Angebotsfrist: (Datum, ggf. Uhrzeit)

2.4) Auftraggeber

(Name, Adresse)

2.5)

Stelle, an die sich Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden können:

Vergabekammer _____
(genaue Bezeichnung, Adresse)

Vergabeprüfstelle (soweit vorhanden) _____
(genaue Bezeichnung, Adresse)

2.6) Berater des Auftraggebers

- Der Auftraggeber wird beraten durch:

- Keine

2.7) Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Fragen der Bieter zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich schriftlich – auch per Telefax (ggf. auch per E-Mail) – zur richten an:

(vollständige Anschrift, Telefax-Nr., ggf. E-Mail-Adresse)

Fragen, die der oben genannten Stelle nicht schriftlich bis zu 5 Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen, werden nicht beantwortet. Das gleiche gilt für mündliche Anfragen sowie für Anfragen, die nicht an die o. g. Stelle gerichtet werden.

Der Auftraggeber wird auf Fragen der Bieter schriftlich – auch per Telefax (ggf. auch per E-Mail) – antworten und die Antworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, allen Bietern in anonymisierter Form zugänglich machen.

2.8) Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich oder per Telefax entsprechend Ziffer 2.7 darauf hinzuweisen.

2.9) Öffnung der Angebote

Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

2.10) Prüfung der Eignung der Bieter

Die Prüfung der Eignung der Bieter erfolgt unter den Gesichtspunkten der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit insbesondere anhand der in Ziffer der Bekanntmachung bzw. Ziffer der Vergabeunterlagen genannten Formblätter und Nachweise, soweit diese die genannten Eignungskriterien betreffen. Der Auftraggeber legt insbesondere Wert auf den Nachweis umfassender Erfahrungen bei der Ausführung der in Ziffer 1.1 genannten Leistungen. [.....]

2.11) Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ergeht auf das wirtschaftlichste Angebot. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der im Folgenden beschriebenen Zuschlagskriterien wie folgt ermittelt. [.....]

2.12) Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

- Der Auftraggeber informiert gemäß § 101 a Abs. 1 GWB spätestens 15 Tage vor dem Vertragsschluss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage.
- Die Bieter haben in dem Angebotsschreiben (siehe Ziffer 1) eine montags bis freitags während der üblichen Geschäftszeiten ständig erreichbare Telefax-Nummer und Postadresse zu benennen, an die die Information von dem Auftraggeber gesendet werden kann, und den Eingang der Information unverzüglich per Telefax zu bestätigen.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nicht berücksichtigten Bieter der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A bzw. § 22 EG VOL/A) unterliegt.

2.13) Datenschutzklausel

Die von den Bieter erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

2.14) Hinweis, sofern kein Angebot abgegeben wird

Es steht Interessenten frei, auf diese Aufforderung zur Angebotsabgabe kein Angebot abzugeben. Für diesen Fall wird um eine kurze Mitteilung an die unter Ziffer 2.7 benannte Stelle gebeten.

3. Angebots- und Bewerbungsbedingungen

3.1) Form und Inhalt der Angebote

3.1.1) Äußere Form

Die Angebote sind bei der unter Ziffer 3.6 angegebenen Stelle abzugeben.

Auf dem Postweg oder direkt eingereichte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.

Elektronisch übermittelte Angebote sind zu verschlüsseln.

3.1.2) Vordrucke, Änderungen und Ergänzungen

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist – wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall zu–gelassen – nicht zulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

3.1.3) Unterschrift/Signatur

Die Angebote sowie die Formblätter, Erklärungen und Nachweise (soweit vorgesehen) müssen bei Einreichung auf dem Postweg oder direkter Einreichung unterschrieben sein (der Name des/der Unterzeichnenden ist anzugeben); bei elektronischer Übermittlung müssen sie mit einer „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz oder mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ versehen sein. In den Fällen des § 3 Abs. 5 lit. i VOL/A genügt die „elektronische Signatur“ nach dem Signaturgesetz.

3.1.4) Preise

Preise sind in EUR anzugeben. Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

3.2) Beizufügende Unterlagen

3.2.1) Die den Verdingungsunterlagen beigelegten Formblätter und Nachweise (s. Form. A. V. 2) sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Angebot beigelegt.

3.2.2) Leistungsbeschreibung/-verzeichnis

Dem Angebot ist die Leistungsbeschreibung einschließlich Leistungsverzeichnis vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einschließlich der in der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis genannten Formblätter und Nachweise sowie der Vertragsentwurf beigelegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote vom Vergabeverfahren auszuschließen, die die vorstehend genannten Unterlagen nicht vollständig enthalten.

3.3) Vergütung der Angebote

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt.

Die Vervielfältigungskosten für die Übersendung dieser Vergabeunterlagen werden nicht erstattet.

3.4) Urheberrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.5) Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen/sind zugelassen/werden nur zusammen mit einem Hauptangebot zugelassen. Etwaige Nebenangebote und Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

3.6) Abgabe der Angebote

Angebote sind bis zum [Datum/Uhrzeit] bei der nachfolgend genannten Stelle abzugeben:

(genaue Angabe der Adresse und Telefonnr. der Stelle beim Auftraggeber, bei der die Angebote abzugeben sind)

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

3.7) Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der unter Ziffer 2.3 genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist gemäß Ziffer 2.3 an sein Angebot gebunden.

3.8) Bietergemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

3.9) Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will und diese zu benennen. Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist, bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden.

Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

3.10) Vertraulichkeit

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter ist es den Bietern und/oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren vom Auftraggeber, Mitgliedern seiner Organe oder den in Ziffer 2.6 genannten Beratern des Auftraggebers zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber oder dessen Berater zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren – mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 2.7 – mit dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern, Mitgliedern von Organen des Auftraggebers oder den Beratern gemäß Ziffer 2.6 zu erörtern.

3.11) Sprache

Die Angebote, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer fremden Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

3.12) Aufklärungspflicht

Nach Öffnung der Angebote können von den Bietern Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben.